

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.09.2019

Thema:

Änderung des § 12 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) – Wohnsitzregelung

Mitteilung:

Das Integrationsgesetz des Bundes ist entfristet und in Teilen neu gefasst worden. Es regelt die Wohnsitzzuweisung von anerkannten Schutzberechtigten in § 12 a Aufenthaltsgesetz. NRW hat mit einer entsprechenden Verordnung landesinterne Regelungen zur Wohnsitzzuweisung getroffen. Die Verteilung der anerkannten Schutzberechtigten erfolgt über einen Schlüssel, in dem festgelegt ist, wie viele anerkannte Schutzberechtigte jede der 396 Gemeinden in NRW aufnehmen muss. Die Zuweisung erfolgt zentral für ganz NRW von der Bezirksregierung Arnsberg.

Die Stadt Bielefeld hat ihre Quote zum Stand vom 18.08.2019 zu 201,58 % erfüllt. Es liegt also eine deutliche Übererfüllung vor. Dies ist kein Bielefelder Phänomen. Auch die kreisfreien Städte Dortmund, Essen und Wuppertal haben eine ähnlich hohe Erfüllungsquote.

Dafür gibt es Gründe. Zum einen können als Flüchtlinge anerkannte Personen die Angehörigen ihrer Kernfamilie (Ehepartner*in und minderjährige Kinder) nachziehen lassen. Auch für subsidiär Schutzberechtigte ist Familiennachzug bis zur Obergrenze von 1000 Personen/monatlich bundesweit möglich. Zum anderen werden in Bielefeld geborene Kinder der Schutzberechtigten auf diese Quote angerechnet. Für hier geborene Kinder wird i. d. R. ein Asylantrag gestellt, auch wenn die Asylverfahren der Eltern bereits abgeschlossen sind. Das ist wichtig, damit das Kind einen eigenen Schutzstatus unabhängig von seinen Eltern bekommt. Ein weiterer Grund ist die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In Städten gibt diesbezüglich ein deutlich größeres Angebot als in kreisangehörigen Gemeinden.

Grundsätzlich ist jede anerkannt schutzberechtigte Person verpflichtet, an dem Ort, an dem das Asylverfahren durchgeführt wurde, für die Dauer von drei Jahren nach Anerkennung als Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte*r weiterhin zu wohnen. Auf Antrag kann diese Verpflichtung von der Bezirksregierung Arnsberg aufgehoben werden. Die Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts muss der Aufhebung zustimmen. Ein Grund für die Streichung der Wohnsitzauflage kann beispielsweise die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an einem anderen Ort - auch in einem anderen Bundesland - sein. Die Person darf dann (ggf. mit Familie) umziehen. Fällt der Umzugsgrund innerhalb von drei Monaten weg, z. B. weil das Arbeitsverhältnis wieder aufgelöst wurde, besteht jetzt die Verpflichtung, am Zuzugsort bzw. in dem Bundesland weiterhin zu wohnen.

Ab dem Eintritt der Volljährigkeit gilt die Wohnsitzregelung auch für bisher unbegleitete minderjährige anerkannte Schutzberechtigte. Hierbei wird an die jugendhilferechtliche Zuweisung angeknüpft. Die Zeit, die zwischen der Anerkennung als schutzberechtigt und dem Erreichen des 18. Lebensjahrs verstrichen ist, wird auf die Dauer der Wohnsitzverpflichtung angerechnet.

Bei der Binnenteilung innerhalb der Länder werden örtliche, die Integration fördernde Umstände berücksichtigt. Insbesondere können verfügbare Bildungs- und Betreuungsangebote für minderjährige Kinder und Jugendliche bei der Zuweisung beachtet werden.

